

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/035/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Nutzungsänderung / Erweiterung
eines Betriebes durch Arbeitsflächen
für Lagerung, Verarbeitung und
Verkauf von Brennholz**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
14.10.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	28.10.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Nutzungsänderung / Erweiterung eines Betriebes durch Arbeitsflächen für Lagerung, Verarbeitung und Verkauf von Brennholz in Kirchwald, Flur 6, Flurstück 5/3, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kirchwald liegt ein Bauantrag auf Nutzungsänderung / Erweiterung eines Betriebes durch Arbeitsflächen für Lagerung, Verarbeitung und Verkauf von Brennholz, Flur 6, Flurstück 5/3, vor.

Eine Ausfertigung der gesamten Antragsunterlagen liegt dem Ortsgemeinderat vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf der Bachhell“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 3.3.4, ist entlang den seitlichen Grundstücksgrenzen, im vorliegenden Fall zum Flurstück 5/7 / in östlicher Richtung, auf mindestens halber Grundstückslänge durch den jeweiligen Eigentümer ein jeweils mindestens 1,5 m breiter Gehölzstreifen (Heckenstreifen) als Grenzbepflanzung anzulegen, so dass in Teilbereichen ein insgesamt 3,0 m breiter Pflanzstreifen entsteht (Kopie der Festsetzung liegt als Anlage bei). Hiervon möchte der Bauherr befreit werden um eine Metall-Zaunanlage mit Toreinfahrt zu errichten. Diese Zaun- und Toranlage soll zur Absicherung des Betriebes und als zusätzliche Zufahrt für den Kundenbetrieb dienen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Textliche Festsetzung